

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DIG GmbH

### §1 Geltung der Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für den Geschäftsverkehr der DIG GmbH (im Folgenden „DIG“ genannt) mit seinen Vertragspartnern (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als „Kommunikationspartner“ werden im Folgenden jene Personen bezeichnet, die in einer Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner stehen und auch die Systeme der DIG nutzen bzw. an das DIG Clearing-Center bzw. an den Vertragspartner im Rahmen des EDI-Systems angebunden werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann als Grundlage, wenn die DIG sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

### §2 Vertragsgegenstand/Nutzungsrecht

#### (1) Allgemein

Die DIG räumt dem Vertragspartner an den jeweiligen vertragsgegenständlichen Anwendungen und Systemen (z.B. EDI, eProcurement, etc.) für die Dauer des jeweils abgeschlossenen Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, diese Anwendungen und Systeme im vereinbarten Umfang zu nutzen.

Die bei der Erbringung von Leistungen entstehenden Immaterialgüterrechte stehen ausschließlich der DIG zu. Werden diese Immaterialgüterrechte auch unter Mitwirkung des Vertragspartners geschaffen, ist die DIG berechtigt, diese Lösungen auch für andere Kunden anzubieten und zu verwenden, ohne ein Entgelt hierfür leisten zu müssen.

#### (2) Verbesserungen/Erweiterungen

Änderungen der technischen Rahmenbedingungen bzw. Weiterentwicklungen erfordern in regelmäßigen Abständen Minor Releases (z.B. von 2.49 auf 2.50) des Systems. Hieraus lässt sich allerdings keine Verpflichtung der DIG zur Weiterentwicklung ableiten. Bei Major Release Wechseln (z.B.: 2.49 auf 3.0) mit entsprechenden neuen Funktionen wird die DIG den Vertragspartner vorab informieren und einen Major Release Wechsel gegen eine entsprechende Vergütung anbieten. Der Vertragspartner hat allerdings keine Verpflichtung, auf eine höhere Version zu wechseln. Minor Releases, die der Gesamtverbesserung dienen und keine Auswirkung auf den ursprünglichen Funktionsumfang haben, dürfen nach vorheriger Ankündigung von der DIG vorgenommen werden.

Für Vertragspartner, die mehr als 3 Major Releases innerhalb von 36 Monaten zurück liegen, wird ein Aufschlag von 50 % für den Helpdesk-Support und 25 % für die (monatlichen) Nutzungspauschalen (bzw. Grundpauschalen) verrechnet. Bugfixes und Funktionen, die bereits in höheren Versionen behoben sind, werden nicht in Altversionen korrigiert.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Anpassungen der DIG Leistungen und/oder Systeme wegen ihm treffender gesetzlicher Änderungen. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur bei ausdrücklicher Beauftragung (Change Request Regelung) und gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.

### §3 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird die ihn im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -abwicklung treffenden Pflichten erfüllen. Er wird, soweit nichts anderes vereinbart, insbesondere

- die vereinbarten Preise fristgerecht zahlen.
- die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;
- die DIG von sämtlichen Ansprüchen Dritter schad-, klag- und exekutionslos stellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der DIG Systeme durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen,

urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der DIG Systeme verbunden sind. Erkennt der Vertragspartner oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung an die DIG;

- die DIG unverzüglich in Kenntnis setzen, falls eine Änderung in der Person (Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge), eine Änderung der Anschrift, des Namen, der Rechtsform der Firma oder eine Änderung im Bereich der Gesellschafter eintritt.

### §4 Vertragswidrige Nutzung

Die DIG ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß des Vertragspartners oder der von ihm benannten Nutzer gegen eine in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder sonst vereinbarte festgelegte Pflicht, den Zugang auf die jeweiligen DIG Systeme und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer mit angemessener Strafe bewehrten, gerichtlich exekutierbaren Unterlassungserklärung gegenüber der DIG sichergestellt ist. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall ungeachtet der Sperre verpflichtet, die (monatlichen) Nutzungspauschalen (bzw. Grundpauschale) gemäß des jeweils geschlossenen Vertrages zu zahlen.

Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die festgelegten Pflichten durch einen Nutzer hat der Vertragspartner auf Verlangen der DIG unverzüglich sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer notwendigen Angaben zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

### §5 Vergütung, Zahlungsmodalität

#### (1) Zahlungskondition

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungsübermittlung ohne Abzug. Die Erstellung der Rechnungen für einmalige Kosten erfolgt nach Leistungserbringung bzw. gemäß des jeweils abgeschlossenen Vertrages.

Die Erstellung der Rechnungen erfolgt jährlich im Voraus, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. für die monatlichen Nutzungspauschalen (Grundpauschale) erfolgt rückwirkend am letzten Arbeitstag eines jeden Monats und startet mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung.

#### (2) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten, sofern die DIG nicht einen noch höheren Schaden nachweisen kann, jedenfalls Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 456 UGB als vereinbart; für jede Mahnung kann der Pauschalbetrag gemäß § 458 UGB verlangt werden, darüber hinaus haftet der Vertragspartner der DIG gemäß § 1333 Abs 2 ABGB für alle aus einer verspäteten Zahlung erwachsenen Kosten. Eine Sperre des Zugangs zum Server ist zulässig, sofern der Vertragspartner trotz erfolgter Mahnung seinen Verpflichtungen innerhalb von fünf Wochen nach eingetretener Fälligkeit nicht nachkommt. Mahnungen können auch auf elektronischen Weg erfolgen.

#### (3) Spesen des Geldverkehrs

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Spesen des Geldverkehrs auf die DIG abzuwälzen sowie auf Bar- sowie Scheck- und Wechselzahlungen zu verzichten.

#### (4) Preisanpassung

Sämtliche zwischen dem Vertragspartner und der DIG vereinbarten Entgelte bzw. Vergütungen unterliegen der Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, wobei die Anpassung jährlich erfolgt. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

### §6 Datenschutz und Datensicherheit

Von personenbezogenen Daten wird nur nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung zum Datenschutz und zur Datensicherheit Gebrauch gemacht. Geschäftsbezogene Daten werden nur im Umfang des Auftrags gespeichert und verarbeitet.

#### (1) Datenschutzgesetz

Die DIG unterliegt als Betreiber des Internetportals www.dig.at und des EDI- und eProcurement-Systems und allen in diesem

Zusammenhang betriebenen Services dem Datenschutzgesetz. Sämtliche Gesetze und rechtlichen Bestimmungen zu Datensicherheit und Datenschutz werden von der DIG und deren Mitarbeitern genauestens beachtet. Alle Mitarbeiter haben sich vertraglich verpflichtet, nur auf Daten zuzugreifen, soweit es im Zuge der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig ist und keine in diesem Zusammenhang erlangten Informationen weiterzugeben. Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie dies gesetzlich zulässig ist oder die Einwilligung des Vertragspartners und dessen Kommunikationspartners vorliegt.

## **(2) Technische Maßnahmen**

Die DIG verwendet zur Sicherung der verarbeiteten Daten technologisch allgemein anerkannte Sicherheitsstandards, um Daten auf den Systemen vor Missbrauch, Verlust und Verfälschung zu schützen.

Die DIG setzt marktübliche, den Sicherheitsstandards entsprechende, technische Schutzvorrichtungen wie Firewalls, Virens Scanner, VPN Gateways und kryptographische Systeme ein, um die gespeicherten und verarbeiteten Daten zu schützen. Alle Systeme sind durch Passwörter oder Zertifikate geschützt, die nur berechtigten Personen bekannt sind. Der Zugang zu Serversystemen ist nur berechtigten Personen gestattet und wird durch Zutrittskontrollsystem, Alarmanlage, Videoüberwachung und einen Wachdienst kontrolliert. Alle Serverräume sind mit Brandmelde- und Bekämpfungsanlagen ausgestattet.

Es erfolgt eine regelmäßige Datensicherung an mehreren unabhängigen Orten.

Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche eingebundenen Rechenzentren der DIG ausgelagert sind und der Vertragspartner insoweit selbst nur im Rahmen seiner vertraglichen Möglichkeiten Eingriffe unterbinden kann.

## **(3) Datenspeicherung**

In Verbindung mit dem Zugriff des Vertragspartners oder dessen Kommunikationspartners auf die Services der DIG werden auf dem DIG System Daten für Zwecke der Datensicherheit, des Betriebs und der Überwachung der Funktion der Dienste gespeichert.

Insbesondere werden die IP Adresse, das Datum, die Uhrzeit, der Benutzername, die aufgerufenen Seiten und durchgeführten Aktionen, der verwendete Browser und das Betriebssystem sowie andere für die Nachvollziehbarkeit der Transaktion notwendige Daten gespeichert.

Gespeichert werden darüber hinaus Logdateien, anhand derer das Ergebnis der Transaktion dokumentiert werden kann. Weiters werden auch Inhalte von Nachrichten gespeichert, um im Fehlerfall oder auf Anfrage des Vertragspartners und/oder Kommunikationspartners die Daten nach Abschluss der Transaktion nochmals zur Verfügung stellen oder dokumentieren zu können, welche Daten übertragen wurden.

## **(4) Nutzung und Weitergabe von Daten**

Soweit ein Vertragspartner oder dessen Kommunikationspartner personen- oder geschäftsbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, verwendet die DIG diese nur zur Beantwortung von Anfragen, zur Abwicklung von mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen und für die technische Administration. Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung – insbesondere beispielsweise zur Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten – erforderlich ist, dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der Vertragspartner und/oder Kommunikationspartner zuvor eingewilligt haben. Der Vertragspartner hat das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

## **(5) Aktive Inhalte**

Zur korrekten Funktion der webbasierten Applikationen wird an verschiedenen Stellen mit aktiven Inhalten gearbeitet. Als aktive Inhalte werden Programme bezeichnet, die auf dem Rechner des Vertragspartners ausgeführt werden können (z.B. JavaScript). Die DIG sichert zu, dass diese aktiven Inhalte vor der Integration in die Applikation sorgfältig geprüft wurden. Der DIG ist nicht bekannt, dass irgendwelche Schadfunktionen durch die aktiven Inhalte auftreten können.

## **(6) Datenübertragung über das Internet**

Alle Übertragungen über das Internet erfolgen grundsätzlich verschlüsselt mit IPsec, SSL/TLS, SFTP, GPG, S/Mime oder anderen geeigneten Verfahren. Eine unverschlüsselte Übertragung erfolgt ausschließlich auf konkreten Auftrag des Vertragspartners oder dessen Kommunikationspartners, wenn aufgrund technischer oder organisatorischer Gründe eine Verschlüsselung nicht möglich ist oder nicht zweckmäßig erscheint.

## **§7 Leistungen Dritter**

Der DIG kommt das Recht zu, zur Erbringung des vertraglichen Leistungsumfanges Dienste, Applikationen, Programme und ähnliches von Drittanbietern in Abstimmung mit dem Vertragspartner einzusetzen. Die DIG wird derartigen Dritten die nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Geheimhaltungspflichten sowie die Bestimmungen über die Datensicherheit überbinden. Die DIG trifft jedoch keine Haftung, falls der vom Dritten angebotene Dienst bzw. das Programm oder die Applikation nicht mehr zur Verfügung steht oder ausfällt und somit die Datensicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

## **§8 Geheimhaltung**

Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass der Vertragspartner der DIG Daten, Informationen etc. bekannt gibt, an denen der Vertragspartner als übermittelnde Vertragspartei allenfalls ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, wird zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der vom Vertragspartner übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. folgendes vereinbart:

- Die DIG verpflichtet sich, die ihr vom Vertragspartner übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, es sei denn, der Vertragspartner hat der Weitergabe zuvor ausdrücklich zugestimmt.
- Die DIG wird die ihr vom Vertragspartner übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen ausschließlich zu vereinbarten Zwecken verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- Der Vertragspartner erhält das uneingeschränkte Verfügungsrecht über seine jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere die von ihm der DIG übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen. Die DIG erhält keine Rechte an oder aus den vom Vertragspartner erhaltenen oder durch ihn zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen.
- Die DIG wird die geheimhaltungspflichtigen Informationen, die er vom Vertragspartner erhalten hat, nur denjenigen und einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung (gemäß § 15 DSGVO 2000) unterliegenden Mitarbeitern zugänglich machen, die dem entsprechenden Tätigkeitsbereich im Rahmen dieses Vertragszwecks angehören.
- Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, Unterlagen und Daten, welche zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig sind oder zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der DIG offenkundig werden oder nach ihrer Übermittlung der DIG von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

Die Geheimhaltungspflicht sowie die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dauernd und erlöschen nicht mit Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Teilen davon.

## **§9 Vertragslaufzeit und Kündigung**

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Mindestlaufzeit 36 Monate. Der Vertragspartner kann den jeweils abgeschlossenen Vertrag erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderquartal kündigen.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Ein außerordentliches Recht zur Kündigung besteht für die DIG insbesondere wenn

- der Vertragspartner die Nutzung des eProcurement-Systems oder sonst hiermit verbundene Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DIG ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
- wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
- der Vertragspartner gegen eine Bestimmung des jeweils abgeschlossenen Vertrages und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Abmahnung durch den die DIG verstößt oder
- der Vertragspartner zahlungsunfähig wird, Zahlungsunfähigkeit droht oder Überschuldung vorliegt oder falls über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Bei Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich der DIG erforderlichenfalls alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrung der Schutzrechte und sonstigen Rechten der DIG gegenüber Dritten erforderlich ist.

Bei Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung ist die DIG verpflichtet, dem Vertragspartner nach Anfrage eine Datenextraktion, der zu diesem Zeitpunkt noch vorrätigen Daten und Metadaten, in einem csv-Format entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **§10 Marketingaktivitäten der DIG**

Der Vertragspartner erteilt der DIG ausdrücklich die Genehmigung

- öffentlich über die Zusammenarbeit sowie über das Sortiment des Vertragspartners zu informieren;
- sein Logo für Marketingzwecke der DIG zu verwenden und
- bis auf Widerruf die Zusendung von Newslettern und sonstigem Informationsmaterial zu gestatten.

Bietet der Vertragspartner Produkte bzw. Dienstleistungen im eProcurement-System als Lieferant an, erteilt dieser außerdem die Genehmigung

- seinen Katalog bei Vertriebsaktivitäten bei Interessenten und Kunden als Anschauungsobjekt für z.B. ein Demo-System der DIG zu verwenden. Preise werden dabei mit EUR 1,-/Stk. angezeigt.
- die Kunden und Interessenten der DIG über produktive Schnittstellen im Sinne der eProcurement-Fähigkeit des Vertragspartners informieren zu dürfen.

#### **§11 Haftung**

Die Haftung der DIG für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Weder die DIG noch der Vertragspartner haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Umsatz- oder Zinsverlust sowie Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch.

Sowohl die DIG als auch der Vertragspartner werden Gefahren binnen 3 Tage ab Kenntnis kommunizieren, sodass rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden gesetzt werden können.

Darüber hinaus haftet die DIG nicht für Schäden, die auf einen ungeeigneten, unsachgemäßen oder nach dem vertraglichen Leistungsumfang nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des jeweiligen vertragsgegenständlichen Systems zurückzuführen sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die DIG von sämtlichen Schadenersatzansprüchen seiner Kommunikationspartner schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsansprüchen beginnt nach erstmöglicher Kenntnisnahme von Schaden und Schädiger durch die geschädigte Partei. Alle Ansprüche auf Schadenersatz verjähren 1 Jahr nach Kenntnisnahme von Schaden und Schädiger.

#### **§12 Gewährleistung**

Die DIG ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des jeweiligen vertragsgegenständlichen Systems während der Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und Mängel binnen angemessener Frist zu beheben. Eine gesteigerte Gewähr im Sinne einer Garantie übernimmt die DIG nur, sofern und soweit eine entsprechende Garantievereinbarung ausdrücklich und schriftlich getroffen wurde. Für die Erreichung wirtschaftlicher Ziele von dem Vertragspartner bzw. Kommunikationspartner kann die DIG keine Gewähr übernehmen.

Der Vertragspartner verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er das jeweilige vertragsgegenständliche System oder sonstige Module eigenmächtig ändert oder bearbeitet. Mangelhafte Leistungen sind durch den Vertragspartner binnen 14 Tagen nach Kenntnis bzw. binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser bei ordentlicher Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich bei der DIG GmbH zu rügen. Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Vertragspartner sind der DIG die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die DIG bei der Identifikation von Fehlerursachen zu unterstützen und benötigte Informationen sowie eine ausreichend detaillierte Fehlerbeschreibung unverzüglich nach Aufforderung durch die DIG bereitzustellen.

Im Falle einer mangelhaften Leistung stehen dem Vertragspartner Ansprüche auf Nachbesserung und/oder Preisminderung zu. Der Gewährleistungsbehelf der Wandlung wird ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung der in dem jeweiligen Vertrag abgegebenen Gewährleistungen läuft bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Abnahme bzw. Anbindung.

#### **§13 Höhere Gewalt**

Die DIG ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, grundlegende Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der DIG nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen). Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und – sofern möglich – in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

#### **§14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen sowie ohne Anwendung des UN-Kaufrechts.

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der DIG vereinbart.

Stand September 2015